

Luzern, 24. Juni 2024

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 111**

Nummer: M 111
Eröffnet: 04.12.2023 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 24.06.2024 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 721

**Motion Bucher Markus und Mit. über den Kanton Luzern als Pionier im Bereich
«autonomes Fahren» von Fahrzeugen**

Die Digitalisierung nimmt laufend zu und eröffnet neue Möglichkeiten für das Schweizer Verkehrssystem. Sie erleichtert beispielsweise das Teilen von Fahrzeugen und Fahrten, ermöglicht die Vernetzung verschiedener Mobilitätsangebote auf multimodalen Mobilitätsplattformen und schafft die Voraussetzungen für die Automatisierung von Fahrzeugen. Mit der Einführung der automatisierten Fahrzeuge könnte der Strassenverkehr noch sicherer und komfortabler werden, und sie könnten neuen Nutzergruppen wie Betagten, Menschen mit Behinderungen und Kindern einen einfacheren Zugang zur Mobilität ermöglichen. Auch für den öffentlichen Verkehr ermöglichen die neuen technologischen Entwicklungen interessante Perspektiven. Die Digitalisierung bringt aber auch neue Risiken mit sich. Es ist davon auszugehen, dass mit voll automatisierten Fahrzeugen ohne regulative staatliche Eingriffe auf Bundesebene das Verkehrswachstum beschleunigt wird. Viele Fahrzeuge könnten Leerfahrten verursachen was die Strasseninfrastrukturen zusätzlich beanspruchen würde. Die Digitalisierung kann somit als Hilfsmittel für verkehrliche Lösungen dienen, sie ist aber nicht als alleinige Lösung anzusehen.

In der Schweiz ist die bestimmungsgemässe Nutzung von Automatisierungssystemen im Strassenverkehr nach der heutigen Rechtslage ausgeschlossen. Das Strassenverkehrsgesetz ([SVG](#)) schreibt vor, dass die fahrzeugführende Person das Fahrzeug ständig so zu beherrschen hat, dass sie ihren Vorsichtspflichten nachkommen kann (Art. 31 Abs. 1 SVG). Das bedeutet insbesondere, dass die fahrzeugführende Person die Lenkvorrichtung nicht loslassen darf. Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem verkehrten in der Schweiz daher bisher nur mit Ausnahmebewilligungen im Rahmen von Versuchsfahrten. Für die Erteilung einer solchen Ausnahmebewilligung ist der Bundesrat zuständig (Art. 106 Abs. 5 SVG). Erteilt wird die Bewilligung gemäss Art. 47 Abs. 6 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes ([RVOG](#)) durch das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Eingereicht werden muss das Gesuch mit den benötigten Belegen und Unterlagen beim federführenden Bundesamt für Strassen (ASTRA).

Die Chancen, die für das Verkehrswesen und die Wirtschaft mit der Digitalisierung im Strassenverkehr verbunden sind, sollen frühzeitig wahrgenommen werden. In den nächsten Jahren

werden auf internationaler Ebene die technischen Anforderungen und die Verwendung von Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem sowie ihre Auswirkungen auf die Pflichten der Fahrzeuglenkenden definiert werden. Um ohne Verzögerung auf diese Entwicklungen reagieren zu können, soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, die nötigen Regelungen zu erlassen. Deshalb hat die Bundesversammlung am 17. März 2023 eine Teilrevision des SVG beschlossen und dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, folgende Anwendungsfälle zu regeln:

- Gemäss Art. 25b Abs. 1 der Änderung des SVG vom 17. März 2023 ([nSVG](#)) regelt der Bundesrat, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die fahrzeugführende Person eines Fahrzeuges mit einem Automatisierungssystem von seinen Pflichten nach Art. 31 Abs. 1 [SVG](#) befreit wird,
- gemäss Art. 25b Abs. 2 [nSVG](#) regelt der Bundesrat die Voraussetzungen sowie die Anforderungen für Parkierungsflächen zum automatisierten Fahren und
- gemäss Art. 25c [nSVG](#) regelt der Bundesrat die Zulassungs- und Verwendungsvoraussetzungen von führerlosen Fahrzeugen, das Zulassungsverfahren und die Rechte und Pflichten der Operatoren und Operatorinnen.

In Wahrnehmung der Kompetenzen aus den vorgenannten Bestimmungen will der Bundesrat in der Verordnung über das automatisierte Fahren (AFV) erste Anwendungsfälle des automatisierten Fahrens ermöglichen. Sie soll insbesondere regeln, welche Automatisierungssysteme zugelassen und unter welchen Bedingungen sie genutzt werden können. Das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung dauerte bis am 2. Februar 2024 (vgl. [Stellungnahme](#) des Kantons Luzern dazu vom 15. Januar 2024).

Unser Rat begrüsst die Entwicklungen im Bereich des autonomen Fahrens und ist ihnen gegenüber aufgeschlossen. Eine Förderung – insbesondere unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit – soll zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. So wurde beispielsweise bereits zwischen Dezember 2022 und September 2023 ein erfolgreicher Testversuch mit einem autonomen Lieferfahrzeug im Kanton Luzern durchgeführt. Die Migros und das Schweizer Startup LOXO testeten gemeinsam mit Schindler einen neuartigen Lieferservice namens «Migronomous». Dieser transportierte von Montag bis Freitag Bestellungen aus dem Migros-Supermarkt in Ebikon zum Firmengelände der Aufzugsfirma Schindler. Ein [Zwischenbericht](#) zum Testversuch kann auf der Webseite des ASTRA bezogen werden.

Wie die vorangehenden rechtlichen Ausführungen jedoch zeigen, liegt die Regelungskompetenz für das automatisierte Fahren beim Bund. Zudem wird die Durchführung von Versuchen mit automatisierten Fahrzeugen als in der Verantwortung von Unternehmen und nicht als Aufgabe des Kantons angesehen. Auf kantonaler Ebene bestehen keine gesetzlichen Grundlagen, die Entwicklungen im Bereich des autonomen Fahrens im Rahmen des Bundesrecht erschweren. Insbesondere ist auch eine Anpassung der Gesetzgebung auf kantonaler Stufe nicht notwendig, um interessierten Unternehmen einen Pilotversuch zu ermöglichen. In diesem Sinne besteht keine Notwendigkeit von Anpassungen der kantonalen Regelungen.

Zusätzlich zu den fachlichen Argumenten und der fehlenden Regelungskompetenz weisen wir darauf hin, dass eine Überweisung der Motion erhebliche Kostenfolgen hätte (grob geschätzt: Ausarbeitung Botschaft Gesetzesrevision, Vernehmlassung und Auswertung: 300 interne Arbeitsstunden à 140 Franken; Beratung im Parlament; interne Stellen beim Kanton Luzern für die Umsetzung oder allfällige Fördermittel für die Unterstützung der Gesuche), für die keine Mittel im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt sind.

Im Sinn dieser Ausführungen, dass wir die Fortschritte beim autonomen Fahren anerkennen und begrüßen, aber kantonale Regelungen oder gar finanzielle Mittel dazu als unnötig erachten, beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.